

Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung bestimmt. Alle von ihnen getroffenen Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung sind für die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, die Genossenschaften und Einrichtungen im Bezirk und Kreis verbindlich. Auch kontrollieren sie insoweit die Durchführung (§§ 34, 48, 68 GöV, § 9 Gesetz über den Ministerrat) der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

6. Auf der Grundlage des Gesetzes über den Ministerrat und des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bestimmt der Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313) weitergehende Aktivitäten, für deren Durchsetzung die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane persönlich verantwortlich sind. Die umfassende Aufgabenstellung zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit schließt die Pflicht der Leiter in sich ein,

- die politisch-ideologische Erziehungsarbeit innerhalb ihres Verantwortungsbereiches so zu entwickeln, daß bei der Vorbereitung und Durchsetzung aller wichtigen Planungs- und Leitungsentscheidungen die Erfordernisse der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sorgfältig beachtet werden,
- Ursachen und Bedingungen von Straftaten aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung und Vorbeugung festzulegen (vgl. auch § 8 der Kombinatverordnung). Dabei sollten sich die Leiter einen ständigen Überblick verschaffen über die im Verantwortungsbereich getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie über das Ausmaß und die durch Straftaten verursachten Schäden. Schädliche Auswirkungen der Kriminalität haben auch ne-

gative ideologische und moralische Auswirkungen auf die Beziehungen innerhalb der Arbeitskollektive,

- Strafverfahren auszuwerten und gute Beispiele der Rechtsverwirklichung durch Arbeitskollektive zu verallgemeinern,
- in den Wettbewerb und den Kampf um die Anerkennung als „Bereich (bzw. Betrieb) der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ Maßnahmen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen,
- durch die **Kontrolle** der angeordneten Maßnahmen zu sichern, daß die gesetzlichen Pflichten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen zum Bestandteil der Leitungstätigkeit jeder Einrichtung, Institution, WB, jedes unterstellten Kombinates oder Betriebes werden und darüber im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften auf Belegschaftsversammlungen, Vertrauensleutevollversammlungen, gewerkschaftlichen Rechtskonferenzen, Sicherheitskonferenzen und anderen Veranstaltungen Rechenschaft gelegt wird.

In den Rechenschaftslegungen der Leiter sollte insbesondere auf folgendes eingegangen werden:

- Effektivität der Kontrollsysteme, Gewährleistung der Wahrheit und der Sicherheit im Rechnungswesen und der Nachweisführung,
- Verhinderung von Manipulationen im Finanz- und Preissystem bei der Abrechnung von Leistungen und bei der Lohn- und Gehaltsberechnung, Verhinderung von Entwendungen,
- Spezielle Fragen der Ordnung und Sicherheit, wie Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, Schutz der Staats- und Wirtschaftsgeheimnisse, der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Auswertung von Vorkommnissen in bezug auf Gesetzesverletzungen,
- Verhütung des Alkoholmißbrauchs,